

BGer 8C_603/2020 vom 4. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_603_2020

FR: TF 8C_603/2020 du 4 décembre 2020

IT: TF 8C_603/2020 del 4 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint hat.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Bestimmung zum Anspruch auf eine Invalidenrente bei einer unfallbedingten Invalidität von mindestens 10 % (Art. 18 Abs. 1 UVG) sowie zur Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs zutreffend dargelegt. Dies betrifft insbesondere auch ihre Ausführungen zum Invalideneinkommen als Verdienst, den die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Art. 16 ATSG ; BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70 f.; 110 V 273 E. 4b S. 276; Urteil 8C_464/2019 vom 28. November 2019 E. 5.4).

E. 3.2

Zu ergänzen ist, dass für die Festsetzung des Invalideneinkommens nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen ist, in der die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen

als er dort (im Umfang eines zeitlichen Pensums von 80 %) als Chauffeur beschäftigt gewesen sei. Er dürfe nicht dadurch bestraft werden, dass er in Wahrnehmung seiner Schadenminderungspflicht eine Stelle angenommen habe, bei der er unterdurchschnittlich entlohnt werde; zumindest müsste diesem Umstand mit einer analogen Anwendung der Grundsätze über die Parallelisierung der Vergleichseinkommen Rechnung getragen werden. Jedenfalls sei es ihm nicht zuzumuten gewesen, wegen der schlechteren Bezahlung erneut einen Berufswechsel zu vollziehen. Inzwischen habe ihm die Arbeitgeberin allerdings ohnehin gekündigt. Es hätte deshalb angesichts seines fortgeschrittenen Alters die Zumutbarkeit der Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit geprüft werden müssen. Sofern auf die Tabellenlöhne abgestellt werde, sei ihm wegen seines Alters und unter Berücksichtigung, dass er keine Ausbildung genossen habe, ein leidensbedingter Abzug von 25 % zu gewähren.

E. 6.1

Inwiefern das kantonale Gericht die (oben E. 3.1 und 3.2) dargelegten Regeln über die Ermittlung der Vergleichseinkommen verletzt hätte, indem es beim Invalideneinkommen auf die statistischen Durchschnittslöhne abstellte, lässt sich nicht erkennen. Der Beschwerdeführer vermag insbesondere nicht näher darzutun, inwiefern die Anrechnung des auf dem massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielbaren statistischen Einkommens bei (unbestrittenerweise zumutbarer) vollzeitlicher Ausübung einer leichten Tätigkeit nicht gerechtfertigt gewesen sein sollte. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass das kantonale Gericht erkannte, der Beschwerdeführer schöpfe die ihm verbliebene Restarbeitsfähigkeit an der neuen Stelle in der Bäckerei nicht aus und es sei daher nicht auf den effektiv erzielten Lohn abzustellen. Daran kann nichts ändern, dass dieser letztere (auch im 100 %-Pensum) unter dem statistischen Wert für einfache und repetitive Tätigkeiten liegt. Es lässt sich nicht ersehen, dass in einer solchen Konstellation von Bundesrechts wegen korrigierend in den vorinstanzlichen Einkommensvergleich eingegriffen werden müsste im Sinne einer Parallelisierung. Nach der diesbezüglichen Rechtsprechung (BGE 134 V 322 E. 4.1 S. 326; 135 V 58 E. 3.4.3 S. 61; 135 V 297 E. 5.1 S. 300) ist ein Ausgleich auf der Seite des Invalideneinkommens nur dann vorzunehmen, wenn ein Versicherter bereits als Gesunder etwa wegen geringer Schulbildung, fehlender beruflicher Ausbildung, mangelnder Deutschkenntnisse oder beschränkter Anstellungsmöglichkeiten zufolge Saisonierstatus unterdurchschnittlich verdient hat. Inwiefern hier entsprechende Voraussetzungen vorlägen, wird beschwerdeweise nicht dargelegt.

E. 6.2

Auch was den leidensbedingten Abzug betrifft, ist eine Bundesrechtsverletzung nicht erkennbar. Dass die Vorinstanz das vom Beschwerdeführer ins Feld geführte Alter ausser Acht liess, ist nicht zu beanstanden (dazu oben E. 3.3 sowie BGE 146 V 16 E. 7.2.1 S. 26 mit Hinweisen). Gleiches gilt praxisgemäss auch hinsichtlich der fehlenden Ausbildung, wenn der statistische Durchschnittslohn für einfache und repetitive Tätigkeiten (Kompetenzniveau 1) angewendet wird (Urteil 8C_139/2020 vom 30. Juli 2020 E. 6.3.4 mit Hinweis).

E. 6.3

Schliesslich muss der Umstand, dass ein Versicherter zufolge fortgeschrittenen Alters keine Erwerbstätigkeit mehr aufnimmt, bei der Invaliditätsbemessung in der Unfallversicherung ausser Acht bleiben (oben E. 3.4). Ob die vom Beschwerdeführer letztinstanzlich als

Argument für eine Bundesrechtsverletzung vorgebrachte Kündigung seiner letzten Arbeitsstelle durch die Arbeitgeberin am 20. Mai 2020 als unechtes Novum vom Bundesgericht überhaupt zu berücksichtigen wäre, kann daher offen gelassen werden (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 23; Urteil 8C_706/2019 vom 28. August 2020 E. 2.3). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die vorinstanzliche Anrechnung eines Invalideneinkommens entsprechend dem statistischen Tabellenlohn nicht zu beanstanden.

E. 7

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.